



Satzung des MSC Heeren Werve e.V. im ADAC

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr	2
§2 Zweck und Ziele	2
§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§4 Mitgliedschaft	3
§5 Aufnahme	3
§6 Beiträge	3
§7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§8 Organe	4
§9 Mitgliederversammlung	4
§10 Vorstand	5
§11 Versammlungsformate (gilt analog für Sitzungen)	6
§12 Ordnungen	7
§13 Jugendgruppe	7
§14 Rechnungsprüfung	8
§15 Sprachregelung	8
§16 Haftung des Ortsclubs	8
§17 Datenschutz im Ortsclub	8
§18 Auflösung	9
§19 Vermögensverwendung	9
§20 Erfüllungsort und Gerichtsstand	9



Satzung des MSC Heeren Werve e.V. im ADAC

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- Der am 24.Juni.1957 in Kamen gegründete Ortsclub führt den Namen „Motor-Sport-Club Heeren Werve e.V.im ADAC“, abgekürzt MSC Heeren Werve e.V. im ADAC. Er hat seinen Sitz in Kamen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm unter Nr.: 10028 eingetragen. (In der Satzung wird der Verein als Ortsclub benannt)
- Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- Der Ortsclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Ortsclub ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Zweck des Ortsclubs ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Motorsports.
- Der Ortsclub ist Träger der Jugendarbeit mit der Aufgabe, im Rahmen seiner Satzungszwecke junge Menschen bei Ihrer Entwicklung zu fördern. Dem Ortsclub ist eine Jugendgruppe angeschlossen.
- Der Ortsclub verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch:
 - die Durchführung von Motorsportveranstaltungen
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen,
 - Förderung der Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
 - die Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Vereinen und Organisationen des Motorsports,
 - die Durchführung von geselligen Veranstaltungen für die Clubmitglieder
- Mittel des Ortsclubs dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Ortsclubs verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsclubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Ortsclubs ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.



Satzung des MSC Heeren Werve e.V. im ADAC

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Ortsclubs in Anspruch zu nehmen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Ortsclubs zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

- Jede an dem Zweck und den Zielen des Ortsclubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein.
- Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Jedes minderjährige Jugendmitglied muss durch mindestens eine sorgeberechtigte Person oder durch eine von ihr dazu bevollmächtigte Person im Ortsclub vertreten werden, die ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied ist.
- Zu Ehrenmitgliedern kann der Ortsclub Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Aufnahme

- Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet formlos über die Aufnahme.
- Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 6 Beiträge

- Der Ortsclubs erhebt einen Aufnahme- und Jahresbeitrag. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand vorgeschlagen wird und in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- Ein Mitglied kann nach 3 Monaten, wenn es seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat, gemahnt werden. Zahlt ein Mitglied trotz Mahnung nicht und ist mit mindestens einem Beitrag im Rückstand, kann das Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Rechte der Mitgliederversammlung bleiben hiervon unberührt.



Satzung des MSC Heeren Werve e.V. im ADAC

- Bei Beendigung der Mitgliedschaft verfällt der bereits im Voraus gezahlte Beitrag; die Rückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen, oder durch Ausschluss; die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter
- Ein dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärender Austritt ist bis spätestens zum 31. Oktober zum Ende des Jahres möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Eingang beim Vorstand maßgeblich.
- Die Austrittserklärung bei Minderjährigen ist nur gültig mit Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Ortsclubs schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.
- Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist das scheidende Mitglied nicht mehr berechtigt die Verein Insignien zu benutzen. Übergebene Stempel usw. sind sofort zurückzugeben.

§ 8 Organe

- Die Organe des Ortsclubs sind
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.



Satzung des MSC Heeren Werve e.V. im ADAC

§ 9 Mitgliederversammlung

- Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:
 - die Genehmigung des Finanzberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder,
 - die Bestellung von Finanzprüfern,
 - Satzungsänderungen,
 - die Genehmigung der Beitragsordnung,
 - die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Auflösung des Vereins.
 -
- In der Mitgliederversammlung wählen ADAC-Mitglieder aus ihrem Kreis die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Westfalen e.V.. Stimmübertragung ist unzulässig. Zu Delegierten und Ersatzdelegierten können nur ADAC-Mitglieder gewählt werden. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Ortsclubs dies erfordern, oder wenn mindestens 1/3 Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen. Der Vorstand lädt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Hierbei sind die Tagesordnung bekanntzugeben und ihr die nötigen Informationen zugänglich zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Jede Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Ortsclubs bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.
- Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- Auf Antrag ist geheim abzustimmen. über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.
- Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bei Verhinderung seine Vertretung. Ist auch diese verhindert, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.



Satzung des MSC Heeren Werve e.V. im ADAC

§ 10 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem:
 - 1. geschäftsführendem Vorstand (Vorstand i.S.d. § 26 BGB):
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. stellv. Vorsitzenden
 - 3. Kassenwart
 - 2. Erweiterten Vorstand:
 - 1. Ortsclubjugendleiter,
 - 2. zwei weiteren Mitgliedern.
- Die Zuordnung der Aufgabengebiete erfolgt in der Geschäfts- und Verwaltungsordnung
- Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Ortsclub gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder stellv. Vorsitzender und Kassenwart sind jedoch dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden zu vertreten.
- In den Vorstand dürfen nur natürliche Personen gewählt werden. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Gewählte bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsclubs. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- Der Kassenwart überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichen Belang den Rechnungsprüfern des Vereins zur Prüfung zur Verfügung.
- Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.
- Der Vorstand kann einen „Beirat“ einrichten, der für den Verein beratend und unterstützend tätig wird.
- Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds müssen innerhalb von 2 Monaten Neuwahlen einberufen werden. Zwischenzeitlich wird vom verbleibenden Vorstand ein Stellvertreter bestellt.



Satzung des MSC Heeren Werve e.V. im ADAC

§11 Versammlungsformate (gilt analog für Sitzungen)

- Die folgenden Regelungen gelten grundsätzlich für die organisatorische Durchführung
 - a) der Mitgliederversammlung,
 - b) des Vereinsjugendtags und
 - c) der sonstigen Gremien, wie z. B.
 - Vorstand,
 - Jugend,
 - Beirat

sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen werden.
- Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt.
- Alternativ können -soweit Präsenzveranstaltungen nicht durchführbar sind- Mitgliederversammlungen auch durchgeführt werden:
 - a) im Wege der elektronischen Kommunikation, z. B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
 - b) außerhalb einer Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der schriftlichen Abstimmung teilnehmen.
- Die Entscheidung über die Form der Versammlung trifft der vertretungsberechtigte Vorstand oder das zuständige Einberufungsorgan nach dieser Satzung. Dabei sind die technischen und organisatorischen Möglichkeiten des Ortsclubs und der Teilnehmer zu berücksichtigen.
- Für folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zwingend eine Präsenzversammlung durchzuführen:
 - a) Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Auflösung des Vereins
- Die Mitglieder können gegen die Entscheidung innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Zugang der Einladung zur Durchführung einer virtuellen Versammlung oder einem Umlaufverfahren gegenüber dem Vorstand in Textform widersprechen und die Durchführung einer Präsenzversammlung beantragen. Für den Widerspruch ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Für die Einberufung einer Versammlung gelten die jeweiligen Regelungen dieser Satzung. Maßgeblich ist die letzte dem Verein bekanntgegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.



Satzung des MSC Heeren Werve e.V. im ADAC

§ 12 Ordnungen

- Der Ortsclub kann zur vereinsinternen Regelung Ordnungen erlassen. Ordnungen dürfen dabei nicht gegen die Satzung verstoßen.
- Den Erlass, die Änderungen und die Aufhebungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

§13 Jugendgruppe

- Die Körperschaft „MSC Heeren Werve Jugendmotorsport“, die bisher unabhängig vom Finanzamt Hamm anerkannt war, wird in den Verein MSC Heeren Werve e.V. integriert, wodurch eine Vereinheitlichung der administrativen Strukturen erfolgt.
- Die bisherige Dauer der Mitgliedschaft in der Jugendgruppe wird im gemeinsamen Verein anerkannt, insbesondere für Ehrungen bezüglich der Mitgliedsdauer.
- Der/die Vorsitzende der Jugend, möglicherweise auch eine weitere Person, fungiert als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB, wobei seine/ihre Vertretungsbefugnis auf den Aufgaben- und Geschäftsbereich der Jugendorganisation beschränkt ist. Der/die Vorsitzende gehört dem erweiterten Vorstand des Vereins.
- Die Sportjugend organisiert sich eigenständig und trifft Entscheidungen über die Planung und Verwendung der Mittel, die ihr im Rahmen des Vereinsbudgets zugewiesen werden, dabei im Einklang mit den Vorgaben des Gemeinnützigkeits- und Zuwendungsrechts. Sie ist die Vertreterin aller jungen Menschen unter 27 Jahren im Verein.
- Organe der Jugendgruppe sind der Jugendtag und der Jugendvorstand als Leitungsorgan.
- Weiteres regelt die Jugendordnung, die vom Jugendtag zu beschließen ist und von der Jugendmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.



Satzung des MSC Heeren Werve e.V. im ADAC

§ 14 Rechnungsprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und berichtet darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- Die Rechnungsprüfer können nach eigenem Ermessen unter betriebswirtschaftlicher Beachtung der Finanzkraft des Vereines zur Rechnungsprüfung vereidigte Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater hinzuziehen, welche gegebenenfalls die Kassen- und Rechnungsprüfung zu testieren haben. Eine Verpflichtung dazu besteht nur dann, wenn die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich für den Einzelfall beschließt.

§15 Sprachreglung

- Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§16 Haftung des Ortsclubs

- Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder beim Besuch derselben, oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Ortscluborgane oder bei einer sonstigen für den Ortsclub erforderlichen Tätigkeit entstanden sind, haftet der Ortsclub nicht, also insbesondere nicht für Unfälle, Diebstähle, sonstige Sachverluste auf den Sportgeländen und in den Räumen des Ortsclubs oder sonstige Schädigungen. Dies gilt nicht, soweit einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Ortsclub nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- Ungeachtet des vorgenannten Haftungsausschlusses besteht für die Vereinsmitglieder ein Schutz aus der Sportversicherung des LSBNW.

§ 17 Datenschutz im Ortsclub

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Ortsclubs werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Ortsclub verarbeitet.
- Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Ortsclubmitglied insbesondere die folgenden Rechte:



Satzung des MSC Heeren Werve e.V. im ADAC

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- Den Organen des Ortsclubs, allen Mitarbeitern oder sonst für den Ortsclub Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Ortsclub hinaus.
- Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 18 Auflösung

- Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 19 Vermögensverwendung

- Bei der Auflösung des Ortsclubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH c/o ADAC e. V., München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Hamm

Satzung in der Versammlung am 27.02.2026 §13 Jugendgruppe neu gefasst.

Satzung des MSC Heeren Werve e.V. im ADAC



[11] MSC Heeren Werve e.V. im ADAC - Postfach 1208 - 59155 Kamen
e-Mail: info@msc-heeren-werke.de